

BGer 8C 798/2016 vom 16. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_798_2016

FR: TF 8C 798/2016 du 16 janvier 2017

IT: TF 8C 798/2016 del 16 gennaio 2017

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 16.01.2017 8C 798/2016 (8C_798/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 16.01.2017 8C 798/2016
(8C_798/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
16.01.2017 8C 798/2016 (8C_798/2016)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_798/2016
Urteil vom 16. Januar 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____, vertreten durch
Rechtsanwalt Franklin Sedaj, Beschwerdeführer, gegen SUVA, Ziegelbrückstrasse 64,
8866 Ziegelbrücke, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts
vom 9. November 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 24. November 2016 gegen
den Nichteintretensentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. November 2016, in
Erwägung, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG
unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid
Recht verletzt, dass die Vorbringen sachbezogen sein müssen, damit aus der
Beschwerdeschrift ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene
Entscheid beanstandet wird (BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452; 123 V 335 E. 1 S. 337 f. mit
Hinweisen), dass die Vorinstanz auf die bei ihr als Beschwerde bezeichnete Eingabe vom
29. Oktober 2016 mangels Anfechtungsobjektes nicht eingetreten ist, dass darauf in der
Eingabe vom 24. November 2016 mit keinem Wort eingegangen wird, dass dergestalt keine
den Mindestanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG gerecht werdende Beschwerdeschrift
vorliegt, dass sich der Rechtsvertreter dieses offensichtlichen Mangels bei Aufbringung
eines Mindestmasses an Aufmerksamkeit hätte bewusst sein müssen, wurde er doch vom
Bundesgericht bereits in zahlreichen anderen, gleich gelagerten Verfahren wiederholt auf
die Mindestanforderungen an eine Beschwerdeschrift hingewiesen (statt vieler etwa: Urteile
9C_853/2016 vom 27. Dezember 2016; 8C_31/2016 vom 9. Februar 2016; 8C_542/2015
vom 28. Oktober 2015 und 8C_830/2014 vom 12. Dezember 2014), dass deshalb auf die
offensichtlich an einem Begründungsmangel leidende Beschwerde im Verfahren nach Art.
108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass mangels einer gültigen Beschwerde die
unentgeltliche Rechtspflege ausscheidet (Art. 64 BGG), indessen ausnahmsweise auf die
Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass dem
Rechtsvertreter gestützt auf Art. 33 Abs. 2 BGG wegen wiederholter

mutwilliger/leichtsinniger Beschwerdeführung eine Ordnungsbusse in der Höhe von nunmehr Fr. 1000.- aufzuerlegen ist, dass sich damit seine Ordnungsbussenausstände nunmehr auf insgesamt Fr. 2000.- belaufen (Urteil 8C_31/2016 vom 9. Februar 2016 Fr. 700.- und Urteil 8C_796/2011 vom 14. November 2011 Fr. 300.-), dass das konsequente Nichtbezahlen von Ordnungsbussen eines beruflichen Rechtsvertreters unwürdig ist, Rechtsanwalt Franklin Sedaj deswegen mit einer Anzeige an die zuständige Anwaltskammer zu rechnen hat, sollten die Ausstände nicht bis Ende März 2017 beglichen sein, dass sich das Bundesgericht überdies vorbehält, Eingaben von Rechtsanwalt Franklin Sedaj in der Art der bisherigen - da missbräuchlich (Art. 42 lit. 7 BGG) - für unzulässig zu erklären und im Fortsetzungsfalle dies ebenfalls der zuständigen Anwaltskammer zur Anzeige zu bringen, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Rechtsanwalt Franklin Sedaj wird mit einer Ordnungsbusse von Fr. 1000.- belegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, Rechtsanwalt Franklin Sedaj, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 16. Januar 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.